



## Motion

---

### Dienstaltersgeschenk Lehrpersonen

#### *Einleitung / Ausgangslage*

Mit einem Dienstaltersgeschenk wird die Treue zum Arbeitgeber honoriert. Je nach Arbeitgeber können unterschiedliche Regelungen gelten. In Uri wird das Dienstaltersgeschenk für die Angestellten der Kantonalen Verwaltung in der Personalverordnung Artikel 49 Absatz 1 bis 3 geregelt. Jede Angestellte und jeder Angestellter erhält nach 20 Dienstjahren und in der Folge alle 5 Jahre als Dienstaltersgeschenk einen Betrag in Höhe einer Monatsbesoldung. Nach 25 Jahren beträgt die Gratifikation einmalig anderthalb Monatslöhne und nach 40 Jahren zwei Monatslöhne. Die oder der Angestellte kann sich ein Dienstaltersgeschenk wahlweise auszahlen lassen oder als Ferien beziehen. Die Regelung für die Angestellten der Kantonalen Verwaltung gilt ebenso auch für die Lehrpersonen in Uri. Ihnen wird jedoch gemäss Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung), Artikel 38 Absatz 5, die im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre angerechnet.

#### *Antrag*

Gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke für Lehrpersonen die in der Anstellungsgemeinde geleisteten Dienstjahre berücksichtigt werden.

#### *Begründung*

Träger der Volksschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Sie sind somit auch Anstellungsbehörde ihrer Lehrpersonen. Bis zur Umsetzung des NFA im Jahr 2008 leistete der Kanton Uri Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen sowie an die Pensionskasse abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinden. Dies rechtfertigte, dass bei den Lehrpersonen die im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre für das Dienstaltersgeschenk berücksichtigt werden. Seit der Umsetzung des NFA beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit einer Pauschale pro Schülerin und Schüler und die Anstellungsgemeinden tragen die Kosten für die Besoldung der Lehrpersonen vollumfänglich.

Lehrpersonen sollen für die Treue zum selben Arbeitgeber bzw. zur Anstellungsbehörde belohnt werden. Ihnen stehen Dienstaltersgeschenke ebenso zu wie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung oder der Gemeindeverwaltungen. Doch keine andere Mitarbeiterin und kein anderer Mitarbeiter, für die die Personalverordnung des Kantons Uri gelten, können ihre Dienstjahre kumulieren, wenn sie ihre Arbeitsstelle von der Gemeinde X zur Gemeinde Y wechseln. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll die Privilegierung der Lehrpersonen korrigiert werden und beim Dienstaltersgeschenk die Dienstjahre in der Anstellungsgemeinde berücksichtigt werden.

Bürglen, 13. November 2019

Erstunterzeichnende  
Claudia Gisler, CVP-Landrätin

Zweitunterzeichnende  
Karin Gaiser, CVP-Landrätin